

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/02b508e6-d670-3ca9-b763-a6168362ab9e>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VStättV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bayern
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2132-1-5-B

## § 33 VStättV - Vorhänge, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

- (1) Für Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen muss mindestens schwerentflammbares Material verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Für Ausstattungen muss mindestens schwerentflammbares Material verwendet werden. <sup>2</sup>Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material.
- (3) Für Requisiten muss mindestens normalentflammbares Material verwendet werden.
- (4) <sup>1</sup>Für Ausschmückungen muss mindestens schwerentflammbares Material verwendet werden. <sup>2</sup>Für Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen muss nichtbrennbares Material verwendet werden.
- (5) <sup>1</sup>Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. <sup>2</sup>Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. <sup>3</sup>Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, so lange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (6) Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

*Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch § 49 Absatz 1 der Verordnung i.d.F. vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694)*

